



Brüssel, den 25. November 2019
(OR. en)

14115/19

FISC 445
ECOFIN 1006

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Gruppe "Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)"
– Schlussfolgerungen des Rates
= Annahme

1. Die Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ hat sich in ihrer Sitzung vom 14. November 2019 auf einen Fortschrittsbericht an den Rat (Dokument 14114/19 + ADD 1-10) und auf den diesem Bericht beigefügten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu den von der Gruppe "Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)" während des finnischen Vorsitzes erzielten Fortschritten – mit Ausnahme der Nummer 10 – geeinigt:
2. Die hochrangige Gruppe "Steuerfragen" (HLWP) hat sich in ihrer Sitzung vom 22. November 2019 auf einen endgültigen Wortlaut für die vorgenannte Nummer des Schlussfolgerungs-entwurfs geeinigt. Infolgedessen wird der endgültige Wortlaut des Schlussfolgerungsentwurfs nachstehend wiedergegeben:

„Hinsichtlich des Verhaltenskodexes (Unternehmensbesteuerung)

1. BEGRÜßT der Rat die Fortschritte, die die Gruppe "Verhaltenskodex" während des finnischen Vorsitzes erzielt hat und die in ihrem Bericht (Dokument 14114/19 + ADD 1-10) dargelegt sind;
2. ERSUCHT der Rat die Gruppe, ihre Arbeit im Rahmen ihres mehrjährigen Arbeitspakets 2018 (Dokument 10420/18) fortzusetzen;

3. BILLIGT der Rat die von der Gruppe vereinbarten Bewertungen der Stillhalteverpflichtung und ERSUCHT die Gruppe, die Einhaltung der Stillhalteverpflichtung und die Umsetzung der Rücknahmeeverpflichtung weiterhin zu überwachen;
4. BILLIGT der Rat die in der Anlage zu dem Bericht der Gruppe enthaltenen Leitlinien zu Regelungen für die Steuerabzugsfähigkeit von fiktiven Zinsen und ERSUCHT die Mitgliedstaaten, die diese Art von Regelungen umsetzen möchten, diese Leitlinien zu befolgen;
5. BILLIGT der Rat die Bewertung der Einhaltung der Leitlinien der Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ für zwischengeschaltete Unternehmen (Finanzierung, Lizenzierung) aus dem Jahr 2013 durch die Mitgliedstaaten und ERSUCHT die Gruppe, die Umsetzung ihrer früheren Leitlinien weiter zu überwachen;
6. BILLIGT der Rat in Bezug auf die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete die Art und Weise, wie die Gruppe die verfahrensbezogenen und politischen Fragen geregelt hat, die sich im Zuge der Überwachung der Umsetzung der von den Ländern bzw. Gebieten eingegangenen Verpflichtungen ergeben haben;
7. ERSUCHT der Rat die Gruppe, die Bewertung der in dem Bericht aufgeführten neu ermittelten Regelungen für die Befreiung von Einkünften aus ausländischen Quellen einzuleiten;
8. FORDERT der Rat die Gruppe AUF, die Beratungen wieder aufzunehmen und auf eine Einigung über das künftige Kriterium 1.4 (Austausch von Informationen zu wirtschaftlichen Eigentümern) hinzuarbeiten;
9. BILLIGT der Rat den tätigkeitsbezogenen Ansatz, auf den sich die Gruppe hinsichtlich der Anforderungen an Partnerschaften nach dem in der Anlage zu dem Bericht der Gruppe enthaltenen Kriterium 2.2 und hinsichtlich des gemeinsamen Ansatzes für die Aktivierung des Informationsaustauschs mit Ländern und Gebieten nach demselben Kriterium geeinigt hat;
10. BILLIGT der Rat die in Anlage 4 des Berichts der Gruppe enthaltenen Leitlinien für die weitere Koordinierung der Abwehrmaßnahmen im Steuerbereich und ERSUCHT die Gruppe, eine Bewertung der Umsetzung in der ersten Stufe vorzunehmen; ERSUCHT der Rat in einem zweiten Schritt die Gruppe um eine Bewertung in der Frage, inwieweit die Umsetzung der in den Leitlinien vorgesehenen Abwehrmaßnahmen wirksam und kohärent war, und dem Rat regelmäßig Bericht zu erstatten. Die Bewertung der Wirksamkeit sollte durch die Messung positiver Veränderungen erfolgen, die zur Streichung von Ländern und Gebieten von der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete führen;

11. ERSUCHT der Rat die Gruppe, ihm während des kroatischen Vorsitzes über ihre Arbeit Bericht zu erstatten.“
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht,
 - dem Rat den Bericht der Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ (Dokument 14114/19 FISC 444 ECOFIN 1005 + ADD 1-10) zusammen mit den oben wiedergegebenen Schlussfolgerungen zu übermitteln;
 - dem Rat vorzuschlagen, dass er – jeweils als A-Punkt seiner Tagesordnung – den Bericht billigt und die Schlussfolgerungen annimmt.